

Ersatzneubau der Wehranlage Großhesselohle mit Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Gemeindegebiet Pullach im Isartal, südlich der Landeshauptstadt München

**Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung)**

gemäß § 5 Abs. 1 und 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Wehranlage in Großhesselohle wurde Anfang des 20. Jahrhunderts errichtet und dient der Wasserregulierung zwischen Isar und Werkkanal mit den nachfolgenden Wasserkraftanlagen sowie dem Hochwasserschutz der Landeshauptstadt München.

Sie besteht aus einem östlichen, festen Wehr und einem westlichen Teil aus mehreren unterschiedlich breiten Kiesschleusen sowie der ehemaligen Floßfahrttenne. Über ein Trennwehr kann Wasser aus der Isar in den Werkkanal und umgekehrt geleitet werden.

Die gesamte Wehranlage ist als Denkmal eingetragen (D-1-84-139-90).

Aufgrund des Alters der Anlage besteht erheblicher Sanierungsbedarf.

Mit Antrag vom 01.02.2021 und im Planungsstand der 2. Tektur vom 05.05.2022 plant die Stadtwerke München GmbH (SWM) die veraltete Wasserbenutzungsanlage nach dem Stand der Technik wie folgt zu erneuern:

- Ersatzneubau des Trennwehres zwischen Isar und Werkkanal,
- Umgestaltung der alten Floßfahrttenne zu einem festen Wehr,
- Abbruch der Kiesschleuse und Neubau einer sog. luftbetätigten Wehrklappe,
- Neubau eines Klappenwehres zur Dotation der Mindestwasserabgabe und
- Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit über einen vertikalen Schlitzpass.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles die Notwendigkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu untersuchen.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG hat ergeben, dass der Ersatzneubau mit Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da nach überschlägiger Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Nach der Prüfung durch die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, ergibt sich folgende Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen:

Mit der temporären bauzeitlichen Beeinträchtigung durch Bauverkehr und Baubetrieb sind keine relevanten Lärm- oder Schadstoffbelastungen verbunden. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der Landschaft sind nur temporär gegeben und aufgrund entsprechender Minderungsmaßnahmen (Logistik- und Besucherlenkungskonzept) auf ein Minimum reduziert.

Die Arbeitssicherheit der Beschäftigten erhöht sich.

Den Gefährdungen für Bootsfahrende wird durch die Installation einer Abweisschranke, farbliche Markierung der Wehrklappe und die Ausarbeitung eines Informations-, Beschilderungs- und Bootslenkungskonzepts begegnet. Vorhandene Umtragestellen bleiben erhalten. Die Sperrung des Gefahrenbereichs für Bootsfahrende und Badende bleibt aufrechterhalten.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ist festzuhalten, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen mit sich bringt.

Die Baumaßnahme findet im FFH-Gebiet 8034-371 „Oberes Isartal“ und innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-00384.01 „Isartal“ statt. Die im Zuge der Sanierung

erforderliche temporäre Inanspruchnahme von Gewässerlebensräumen sowie die Beanspruchung von Uferbereichen und Lebensräumen von Reptilien kann durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Insgesamt führt die geplante Herstellung der Durchgängigkeit zu einer wesentlichen Verbesserung der gewässerökologischen Situation, die weit über den betrachteten Isarabschnitt hinausgeht. Darüber hinaus wird das derzeit für wandernde Fische bestehende, mechanisch, strömungs- und druckbedingte Verletzungspotential bei der Passage der vorhandenen Schütze beseitigt

Der Verlust von Bodenfunktionen ist vergleichsweise gering sowie von temporärer Natur. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme werden die zur Andienung und Baustelleneinrichtung genutzten Flächen wieder rückgebaut. Die maßgeblich betroffene Bodenfunktion, die biotische Lebensraumfunktion, wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder vollständig hergestellt. Durch die lokalen und vergleichsweise kleinflächigen Eingriffe entstehen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

Auf das Schutzgut Wasser ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Während der Bauphase kommt es zeitweise zu Sedimenteinträgen, die mit den Auswirkungen eines Hochwassers vergleichbar sind. Das in der Baugrube anfallende Sickerwasser wird über Absetzbecken in den Isar-Werkkanal geleitet. Insgesamt ergeben sich durch die Baumaßnahme keinerlei Veränderungen der Hauptwerte an den betroffenen Gewässern Isar und Werkkanal.

Die Baumaßnahme wirkt sich nicht auf die Luftschadstoffsituation oder das regionale bzw. überregionale Klima aus.  
Das geplante Vorhaben wirkt sich positiv auf das Schutzgut Landschaftsbild aus.

Die Wehranlage Großhesselohle wurde mit Wirkung vom 24.03.2022 in die Denkmalliste eingetragen:

„D-1-84-139-90

An der Isar; Nähe Isar; Werkkanal Isarwehr, Anlage zur Regulierung der Wasserstände der Isar und des Werkkanals, im Flusslauf errichtete Sperren aus Stampfbeton mit veränderbaren Wehren und Trennwehr, Überlauf und Wehr für Flößerei; Schleusenwärterhaus, erdgeschossiger Satteldachbau; nach architektonischer Gestaltung wohl von August Blößner, 1906-08. FlstNr. 471/2;471/19;471/21;471/33;473;473/2 [Gemarkung Pullach i. Isartal]“

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht ersichtlich. Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Verlusten von Denkmalwerten. Die ursprünglich zum Abriss vorgesehene, aber denkmalschutzrechtlich erhaltenswürdige Floßgasse bleibt erhalten, der Bauablauf wurde in 2. Tektur entsprechend angepasst. Die Standsicherheit der ehemaligen Floßgasse wird nach Vorgabe der Denkmalschutzbehörden im Anschluss an die Bauarbeiten zur Erneuerung der Wehranlage zeitnah wieder hergestellt. Das Schleusenwärterhaus und die historischen Ufermauern werden ebenfalls nicht verändert. Im Bereich des Wehrs in der Isar (Kiesschleuse und Floßfahrttenne) sowie im Bereich des Trennwehrs sind keine Oberflächen des Stampfbetons aus der Bauzeit 1906-08 erhalten. Die Erhaltungsforderung für diese Teile (Kiesschleuse, Floßfahrttenne, Trennwehr) kann daher aus Sicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht gestellt werden. Nach Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege lässt das Bauwerk in der Isar auch nach dem Umbau die den Fluss sperrende Wirkung ablesen. Es bleiben Pfeiler in der Isar und dazwischen sind teils in der Höhe veränderbare Überläufe vorhanden. Dies entspricht vom Prinzip dem vorhandenen Bauwerk.

Vor dem Hintergrund der Wiederherstellung des Wehrs in seiner Funktionalität und seiner Anschaulichkeit als Ganzes stellt der geplante Rückbau des Querbauwerks keinen erheblichen Eingriff in das Baudenkmal dar.

Im Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Nähere Auskünfte erteilt das Referat für Klima- und Umweltschutz, Sachgebiet Wasserrecht ([wasserrecht.rku@muenchen.de](mailto:wasserrecht.rku@muenchen.de)).

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

München, den 30.11.2022

Landeshauptstadt München  
Referat für Klima- und Umweltschutz  
Geschäftsbereich IV, Wasserrecht  
Bayerstr. 28A  
80335 München